

führen. Dichte Bauplanken sind nur dort aufzustellen, wo es mit Rücksicht auf den öffentlichen Verkehr gefordert wird. Umsetzungen von Baracken, Materialbuden usw. sind ausschließlich von hierfür einzusetzenden Fachkräften auszuführen, die sowohl den Aufbau, Abbau, die Transportverladungen als auch notwendige Reparaturen zu übernehmen haben.

15. Außenrüstungen aus Holz sind weitgehend durch Stahl- und Leichtrohrrüstungen zu ersetzen. Beim Wohnungsbau sind grundsätzlich innere Mauerrüstungen in Verbindung mit Schutzgerüsten zu verwenden.

Holzsparende Schutzrüstungen, die in der Gerüstordnung DIN 4420 zugelassen wurden, sind anzuwenden.

16. Für die Durchführung von Arbeiten an Fassaden und Dächern sind in allen Fällen, wo es arbeitstechnisch und vom Standpunkt des Arbeitsschutzes vertretbar ist, Leiterrüstungen zu verwenden. Stangengerüste sind nur unter Verwendung von Seilen und Ketten zu errichten. Die Verwendung von Klammern und mit Dornen versehenen Rüstbügeln ist verboten. Die einzugrabenden Gerüstständer sind zu imprägnieren. Lose Gerüstbeläge sind durch Gerüsttafeln zu ersetzen.

17. Arbeits- und Schutzgerüste dürfen nur dann länger, als zur unmittelbaren Durchführung der Arbeiten benötigt, stehen bleiben, wenn der Baubetrieb dadurch nicht gezwungen ist, neues Vorhalteholz anzuschaffen.

18. Bei Stahlsteindecken und Decken von Stahlbetonfertigtalgelen ist eine für das betreffende System geeignete Sparschalung anzuwenden.

19. Zur Herstellung von Fertigbetonteilen sind bevorzugt Betonmatrizen und Stahlformen zu verwenden. Sind mehr als 100 gleiche Elemente herzustellen, müssen sie verwendet werden.

20. Für die Einschalung von Betonfundamenten sind vorwiegend genormte Schalungstafeln, Betonplatten oder Platten aus anderen Baustoffen zu verwenden.

21. Zur Übertragung der Lasten aus dem Lehrgerüst auf das Erdreich sind statt der üblichen Holzpfähle bei tragfähigem Boden Streifenfundamente herzustellen.

Ist für das Untergerüst das Rammen von Pfählen erforderlich, so sind Stahlbetonpfähle zu verwenden, sofern sie nach beendeter Arbeit wieder gezogen werden können oder ihr Verbleiben im Fußboden unbedenklich erscheint.

Für Zangenhölzer und die Verschwertung der Konstruktion sind in der Regel Halbrundhölzer vorzusehen.

22. Bei Baugruben im Grundwasser sind statt Holzspundwänden Stahlbetonspundwände zu rammen. Zur Verankerung von Spundwänden sind Stahlbetonpfähle an Stelle von Holzpfählen und -platten zu verwenden.

Die Ausführung von Bohlwerken aus Holz ist verboten.

Für die Aussteifung von Rohrgräben sind stählerne Schraubsteifen zu verwenden.

§ 3

(1) Sind in besonderen Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 1 und 2 geboten, so sind Genehmigungen unter Beifügung prüfbarer Unterlagen zu beantragen:

- a) für Bauobjekte zentraler Planträger beim Ministerium für Aufbau, Zentrale Holzinsparkommission,
- b) für alle übrigen Bauobjekte beim Rat des Bezirkes, Abteilung Aufbau.

(2) Bei der Erteilung der Ausnahmegenehmigung durch den Rat des Bezirkes, Abteilung Aufbau, hat der Leiter der Abteilung Aufbau verantwortlich mitzuzeichnen.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. April 1956

Ministerium für Aufbau
Winkler
Minister * 111

Anordnung über die Ausbildung und staatliche Anerkennung der Fachärzte.

Vom 16. April 1956

Zur Ausbildung und staatlichen Anerkennung der Fachärzte wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Ärzte können als Fachärzte tätig sein und führen die Bezeichnung Facharzt, wenn sie nach der vorgeschriebenen Ausbildung die staatliche Anerkennung als Facharzt besitzen.

(2) In den nachstehend aufgeführten medizinischen Fachrichtungen erfolgt die Ausbildung und staatliche Anerkennung als Facharzt nach folgenden Ausbildungszeiten:

1. Facharzt für Innere Medizin . . . ;	5 Jahre
2. Facharzt für Kinderkrankheiten	4 Jahre
3. Facharzt für Chirurgie	4 Jahre
4. Facharzt für Kinderchirurgie	4 Jahre
5. Facharzt für Neurochirurgie	4 Jahre
6. Facharzt für Urologie	4 Jahre
7. Facharzt für Orthopädie	4 Jahre
8. Facharzt für Anästhesiologie	4 Jahre
9. Facharzt für Lungenkrankheiten	4 Jahre
10. Facharzt für Frauenkrankheiten und Geburtshilfe	4 Jahre
11. Facharzt für Neurologie und Psychiatrie	3 Jahre
12. Facharzt für Augenkrankheiten	3 Jahre
13. Facharzt für Hals-, Nasen- und Ohren- krankheiten	3 Jahre
14. Facharzt für Zahn-, Mund- und Kiefer- krankheiten	3 Jahre
15. Facharzt für Haut- und Geschlechts- krankheiten	3 Jahre
16. Facharzt für Röntgenologie und Strah- lenheilkunde	4 Jahre
17. Facharzt für Röntgendiagnostik	3 Jahre
18. Facharzt für physikalisch-diätetische Therapie	4 Jahre